BirdLife Schweiz

Stand: 01.01.2024

# Muster-Statuten für Kantonalverbände

Verband [Verbandsname]

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen „[Verbandsname]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [*Gemeinde*]. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

*Kommentar:*

*Der Sitz eines Vereins ist immer eine politische Gemeinde, die Post-Adresse des Vereins kann auch an einem anderen Ort sein.*

1. **Zugehörigkeit**

1Der [Verbandsname] ist mit seinen Mitgliedern und Sektionen Mitglied bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS), der seinerseits Schweizer Partner von BirdLife Internation ist.

2Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

1. **Zweck und Ziele**

1Der Verband bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im Kanton [Wirkungs-Kanton oder -gebiet angeben].

2Der Verband ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

*Kommentar:*

*Der Zweck eines Vereins muss immer ein ideeller sein, er darf keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.*

3Der [Verbandsname] ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Zusammenarbeit, Förderung und Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Natur- und Vogelschutz in den Gemeinden und Regionen;
2. Durchführung und Unterstützung eigener kantonaler Aktivitäten;
3. Umsetzung nationaler Programme von BirdLife Schweiz und Unterstützung von dessen internationalen Vorhaben;
4. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt;
5. Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen über die einheimische Flora und Fauna, insbesondere der Vögel;
6. Ausbildung von Feldornithologinnen, Feldbotanikern, Exkursionsleitenden und Organisation von weiteren Kursen sowie von Vorträgen, Exkursionen und Tagungen;
7. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz;
8. Förderung der Jugendarbeit;
9. Durchführung und Unterstützung der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Natur- und Vogelschutz;
10. Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
11. Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
12. Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
13. Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz;
14. Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden, auch mittels Initiativen und Referenden, und Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts;
15. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
16. Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.
17. **Mittel und Verwendung**

1Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband insbesondere über folgende Mittel:

* + [Mitgliederbeiträge (Direktmitglieder)]
	+ Mitgliederbeiträge, welche sich bei den Sektionen nach der Zahl deren Mitglieder richten. Diese Mitgliederzahl ist die Anzahl jener Personen, die regelmässig einen festgelegten Mindestbeitrag zahlen, insbesondere die Aktiv-, Passiv-, Einzel- und Familienmitglieder, jährlich einen Mindestbeitrag zahlenden Gönner, Ehren- und Jugendmitglieder sowie juristische Personen. Für Ehren- und Jugendmitglieder (letztere bis zum 20. Altersjahr) ist kein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Familienmitglieder zahlen den anderthalbfachen Beitrag der Einzelmitglieder.
	+ Überschüsse aus der Verbandstätigkeit
	+ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
	+ Beiträge der öffentlichen Hand
	+ Schenkungen und Legate
	+ Spenden und Zuwendungen aller Art

2Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. [Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.]

*Kommentar: Sollen je nach Kategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies statuarisch ausgewiesen werden. Sollen Ehren- oder Vorstandsmitglieder vom Beitrag befreit werden, muss dies in den Statuten festgehalten werden.*

3Ausgaben des Verbandes erfolgen insbesondere:

* + für die Verbandstätigkeit gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes
	+ für die Beiträge an BirdLife Schweiz.

4Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. **Mitgliedschaft**

1Der [Verbandsname] besteht aus:

1. Mitglieder (Direkt-Mitglieder)
2. Lokalen und regionalen Sektionen und ihren Mitgliedern
3. Ehrenmitglieder

2Natürliche und juristische Personen, denen der Verbandszweck ein Anliegen ist, können direkt beim Verband Mitglied werden (Direkt-Mitglieder).

3Der Eintritt in den Verband kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme der Mitglieder und Sektionen entscheidet der Vorstand endgültig.

*Kommentar: Steht dazu nichts in den Statuten, entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme.*

4Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Delegiertenversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Verbandsziele verdient gemacht haben.

*Kommentar: Es ist nicht zwingend, verschiedene Mitgliederkategorien zu führen. Bei verschiedenen Arten von Mitgliedschaften muss aber klar sein, welche Rechte und Pflichten die jeweiligen Kategorien haben.*

*Ob und welches Stimmrecht den verschiedenen Mitgliedern zugestanden wird, soll in den Statuten bestimmt werden.*

1. **Aufnahme von Sektionen**

1Als Sektionen können Vereine, Abteilungen von Vereinen und Gruppierungen aufgenommen werden, die Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde betreiben.

2Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4Abgewiesenen Vereinen oder Gruppierungen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen.

5Die dem Verband angeschlossenen Sektionen legen ihm ihre Statuten vor und stellen ihm eine Kopie des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und, sofern sie sich am gemeinsamen Adressstamm beteiligen, des Mitgliederverzeichnisses zur Verfügung.

1. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

* + - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
		- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
1. **Austritt und Ausschluss**

1Austritte sind jeweils bis am 30. September schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten einzureichen.

2Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3Austritte können nur auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.

*Kommentar: Falls alternativ eine Kündigungsfrist vorgesehen wird, darf diese höchstens sechs Monate betragen. Es muss – speziell bei einem Austritt per Datum Delegiertenversammlung - klar sein, ob jemand an der nächsten Delegiertenversammlung noch stimmberechtigt ist oder nicht.*

4Mitglieder, die den Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

5Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

6Sektionen, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht offen.

*Kommentar: Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Delegiertenversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.*

1. **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisorinnen und Revisoren bzw. die Revisionsstelle
4. [Geschäftsstelle]
5. [Regionalgruppen]

*Kommentar: Delegiertenversammlung und Vorstand sind zwingende Organe.
In den Statuten werden nur die effektiven Organe aufgezählt, allenfalls mit einer „Kann-Formulierung“, wenn das Organ nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet wird.*

1. **Die Delegiertenversammlung**

1Das oberste Organ des [Name des Kantonalverbandes] ist die Delegiertenversammlung (DV). Eine ordentliche DV findet jährlich [Zeitpunkt/Zeitspanne…] statt.

*Kommentar: Es ist zu empfehlen, die DV in der ersten Jahreshälfte, besser noch im ersten Quartal durchzuführen.*

2Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer DV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

1. eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen DV stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
2. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

3Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

4Zur DV werden die Mitglieder [frei wählbare Zeitspanne, aber mind. 10 Tage] im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden (inkl. Anträgen) eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

5Anträge von Mitgliedern und Sektionen für zusätzliche Geschäfte zuhanden der DV sind bis spätestens [Anzahl Tage/Wochen] schriftlich und begründet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

*Kommentar: Mit solchen Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint (Traktandierungsanträge). Die Frist soll nicht zu kurz gewählt werden, weil alle Geschäfte, welche an einer DV behandelt werden, vorgängig (mindestens 10 Tage) allen Mitgliedern bekannt gemacht werden müssen.*

*Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.*

6Der Vorstand oder 1/5 der Sektionen oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens […Wochen] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

*Kommentar: Ein Quorum von 1/5 ist zwingend, der Anteil darf unter- aber nicht überschritten werden. Es kann weiteren Organen oder Personen das Einberufungsrecht zugestanden werden.*

7An der DV haben je eine Stimme:

1. Direkt-Mitglieder
2. Delegierte der Sektionen gemäss folgendem Anspruch:
bis [Anzahl] Mitglieder [Anzahl] Delegierte
von [Anzahl] bis [Anzahl] Mitglieder [Anzahl] Delegierte
*oder Variante: pro [Anzahl] zusätzliche Mitglieder, zusätzlich [Anzahl] Delegierte*
3. Mitglieder des Vorstandes
4. Ehrenmitglieder

8Die DV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts;
3. Abnahme der Verbands- und allfälliger weiterer Rechnungen;
4. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
8. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
9. Wahl der Kantonal-Delegierten beim BirdLife Schweiz auf Vorschlag des Vorstandes und der Sektionen;

*Kommentar: Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden, z.B. als Kassier/Kassierin, Vizepräsidium usw. Wahl weiterer Gremien.*

1. Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 6 und 8
2. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
3. Schaffung oder Aufhebung weiterer Verbandsorgane
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Statutenänderung und Verbandsauflösung;
6. Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

9Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder/Delegierten beschlussfähig.

10Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

11Die Mitglieder/Delegierten fassen die Beschlüsse mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

12Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

*Kommentar: Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.*

*Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.*

*Um Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art der Mehrheit in den Statuten genau festzulegen.*

13Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer [Bruchteil: 2/3, 3/4…] –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Kommentar: Für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) kann ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Zweidrittelmehrheit.*

14Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

1. **Der Vorstand**

1Der Vorstand leitet den Verband. Er besteht aus mindestens fünf bis max. elf Personen.

2Die Amtszeit beträgt [..] Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

4Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

5Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

*Kommentar: Sich selbst konstituieren bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selbst verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.*

6Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

*Kommentar: Für eine Steuerbefreiung ist die grundsätzliche Ehrenamtlichkeit Bedingung.*

1. **Die Revisionsstelle**

1Die Delegiertenversammlung wählt [Anzahl] Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

2Die Revisionsstelle stellt der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag

3Die Amtszeit beträgt [Anzahl Jahre]. Wiederwahl ist zulässig.

1. **Zeichnungsberechtigung**

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder Vizepräsidenti/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes [oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers].

1. **Geschäftsstelle**

1Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist die Dienstleistungsstelle für die Sektionen und den Vorstand.

2Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich.

1. **Regionalgruppen**

1Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Regionen auf.

2Die Sektionen einer Region werden in Regionalgruppen zusammengefasst. Diese konstituieren sich selbst.

1. **Kommissionen**

1Der Vorstand setzt zu seiner Beratung und Entlastung Kommissionen ein.

2Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Dritte beauftragen.

1. **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

1. **Datenschutz**

1Der Verband erhebt von den Mitgliedern und Sektionen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, sie werden zur Erfüllung der Verbandstätigkeit benötigt oder eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

*Variante: Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse [allenfalls weitere Daten aufführen], werden sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.*

*Kommentar: Die Mitgliederdaten könnten von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).*

3Die Mitgliederadressdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

4Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

*Kommentar: Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.*

5Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

*Kommentar: Jeder Verein muss zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht eine Datenschutzerklärung erstellen, die er am besten auf seiner Website veröffentlicht. Weitere Informationen dazu:* [*https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife\_Anleitung\_Datenschutzrecht.docx*](https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife_Anleitung_Datenschutzrecht.docx)

1. **Auflösung des Verbandes**

1Die Auflösung des Kantonalverbandes kann durch Beschlusseiner ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungmit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2Bei einer Auflösung des Kantonalverbandes werden das Vereinsvermögen und die Akten BirdLife Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

3Kommt es innerhalb von zehn Jahren zu einer Gründung eines Kantonalverbandes mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat BirdLife Schweiz diesem das Vermögen zuzuführen.

4Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum von BirdLife Schweiz.

5Voraussetzung sind die Steuerbefreiung des neuen Kantonalverbandes beziehungsweise von BirdLife Schweiz und der Sitz in der Schweiz.

6Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

*Kommentar: Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.*

[7Die verbandseigenen Reservate werden unter Wahrung der Zweckbestimmung...... ]

1. **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der [Gründungsversammlung/Delegiertenversammlung] vom [Gründungsdatum oder Datum der Delegiertenversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der/Die Präsident/in: Der/Die Protokollführer/in:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_